

Information zur Schuldrechtsmodernisierung

Neues Kaufrecht

Das bisher aus 81 Paragraphen bestehende Kaufrecht des BGB wurde von überalterten Vorschriften befreit, auf 47 Paragraphen zusammengestrichen und umgestaltet. Wir stellen Ihnen die für die Praxis wesentlichen Änderungen vor.

(1) Neuer Begriff des Sachmangels

Nach altem Recht lag ein Mangel der Kaufsache nur dann vor, wenn eine Abweichung den Wert oder die Tauglichkeit des Kaufgegenstandes zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhob oder minderte, oder wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlte. Die Wertminderung oder Tauglichkeitsminderung wurde nach objektiven Kriterien bestimmt. Unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit blieben außer Betracht und begründeten keine Ansprüche.

Beispiele für unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Gebrauchstauglichkeit (kein Mangel nach altem Recht):

- *der gegenüber der Verkäuferangabe um 10% höhere Kraftstoffverbrauch eines gekauften Kraftfahrzeuges,*
- *der geringere Mietertrag einer gekauften Wohnung,*
- *das als fabrikneu verkaufte Möbel, das als Ausstellungsstück benutzt wurde,*
- *die unrichtige Expertise für ein von privat gekauftes Gemälde,*
- *die unrichtige Herkunftsangabe für einen gekauften Orientteppich,*
- *bei dem Kauf eines Unternehmens unzutreffende Angaben über Umsätze und Ertragsfähigkeit.*

Eine Eigenschaftszusicherung setzte eine Vereinbarung voraus, nach der der Verkäufer gerade für diese Eigenschaft eintreten wollte, und war deshalb in der Praxis nur selten beweisbar.

Beispiele für keine Zusicherung (kein Mangel wegen fehlender zugesicherter Eigenschaft nach altem Recht):

- *die Beschreibung einer Sache in einem Auktionskatalog,*
- *die Beschreibung einer Kaufsache im Inhalt einer Zeitungsanzeige,*
- *die Bezugnahme auf eine DIN-Norm im Kaufvertrag,*
- *die Objektbeschreibung einer Immobilie im Exposé eines Maklers,*
- *die Bezeichnung eines Grundstücks als Baugrundstück (keine Zusicherung der Bebaubarkeit),*
- *die Angabe des Mietertrags bei einer Immobilie, wenn diese nicht nach dem Kaufvertrag erkennbar ein wertbildendes Merkmal ist,*
- *bei Kraftfahrzeugen die Typenbezeichnung,*
- *die bloße Angabe der bisherigen Gesamtfahrleistung (Tachostand) in der vorgesehenen Rubrik der Kaufvertragsurkunde für ein Kraftfahrzeug,*
- *das Mindesthaltbarkeitsdatum verpackter Lebensmittel.*

Alle genannten Beispiele dürften nach neuem Recht Sachmängel darstellen, die regelmäßig zu Ansprüchen des Käufers führen.

Nach neuem Recht ist zunächst allein maßgebend, ob der Kaufgegenstand die **vereinbarte Beschaffenheit** hat (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB n. F.). Jede Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ist ein Sachmangel, unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand allgemeine Qualitätsstandards erfüllt, oder ob er sich für die gewöhnliche Verwendung der Sache eignet oder nicht.

- a) Jede vom Vertragsinhalt erfaßte Beschreibung der Beschaffenheit der Kaufsache genügt für die Begründung einer Beschaffenheitsvereinbarung. Die verbindliche Beschreibung kann sich auf einzelne oder beliebig viele Eigenschaften beziehen.

Damit haben Sie als Käufer die Möglichkeit, die von Ihnen gewünschte Beschaffenheit der Kaufsache auch in Einzelheiten festzulegen, ohne sich bei einer Abweichung um die Frage streiten zu müs-

sen, ob dadurch der Wert oder die Gebrauchtauglichkeit der Sache erheblich gemindert ist. Wir empfehlen Ihnen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und als Käufer alle diejenigen Beschaffenheitsangaben, auf die es Ihnen ankommt, als Beschreibung des Kaufgegenstandes in den Vertragstext aufzunehmen.

Umgekehrt können Sie als Verkäufer die Anforderungen an den Kaufgegenstand durch eine einschränkende Beschaffenheitsvereinbarung begrenzen.

Beispiele:

- *Sie kaufen einen Rasenmäher mit der Angabe im Kaufvertrag "geeignet für Halme bis zu 15 cm Länge". Der Rasenmäher ist dann nicht mangelhaft, wenn er größere Halme nicht mähen kann, obwohl er nach Art und Typ normalerweise dazu in der Lage sein müsste. (Nach altem Recht würde ein Mangel vorliegen).*
- *Eine Schreibtischlampe, die nach der Verkaufsbeschreibung mit Birnen von maximal 25 Watt betrieben werden darf, ist nicht mangelhaft, wenn sie nicht ausreichend Licht spendet.*

- b) Wurde eine Beschaffenheitsvereinbarung nicht getroffen, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich **für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet**.

Beispiel:

- *Ein Mountainbike, das der Verkäufer mit der Angabe im Kaufvertrag "für Kurierfahrten im Stadtzentrum" an einen Kurierdienst verkauft, ist nicht mangelhaft, wenn sein Rahmen eine Gebirgsfahrt nicht aushält. (Nach altem Recht wäre das Fahrrad mangelhaft gewesen.)*

- c) Gibt es keinen im Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die **gewöhnliche Verwendung** eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art **üblich** ist und die der Käufer **nach der Art der Sache erwarten kann** (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB n. F.).

Zu dieser Beschaffenheit gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach **öffentlichen Äußerungen** der Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann.

Diese Regelung bedeutet, daß sich zum Beispiel der **Händler** einer Sache an allen konkreten **Werbeaussagen des Herstellers**, die dieser zum Beispiel in einem Werbespot im Fernsehen oder in einer Zeitungsanzeige gemacht hat, festhalten lassen muß, auch wenn er sich diese Aussagen nicht zu eigen gemacht hat. Jede öffentliche Aussage ist maßgebend (Zeitungsanzeigen, Werbespots, mündliche Erklärungen in einer Verkaufsveranstaltung, Kataloge, Angaben in Massendrucksachen usw.). Äußerungen des Herstellers sind auch dann maßgebend, wenn dieser den Händler nicht einmal direkt beliefert hat.

Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verkäufer die Äußerungen nicht kannte und auch nicht kennen mußte, oder wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war, oder wenn sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte. Das Vorliegen solcher Ausnahmefälle muß im Streitfalle allerdings der Verkäufer beweisen.

- d) Ein Sachmangel liegt auch dann vor, **wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß ausgeführt worden ist.**

Früher war die mit dem Verkäufer vereinbarte **Montage** eine vertragliche Nebenpflicht. Mit der neuen Regelung (§ 434 Abs. 2 Satz 1 BGB n. F.) wird sie zur **vertraglichen Hauptpflicht**.

Beispiel:

- *Sie kaufen eine Maschine, die vom Verkäufer vereinbarungsgemäß zu montieren ist. Aufgrund eines Programmierfehlers durch den vom Verkäufer beauftragten Monteur kommt es immer wieder zu Funktionsstörungen mit Produktionsausfällen, obwohl die Maschine und die Steuereinheit als solche mangelfrei sind.*

Nach altem Recht konnten Sie als Käufer nur Ansprüche geltend machen, wenn Sie dem Verkäufer ein Verschulden des Monteurs nachweisen konnten. Nach neuem Recht haben Sie einen vom Verschulden unabhängigen Nacherfüllungsanspruch auf Mängelbeseitigung oder auf Lieferung einer neuen Maschine.

- e) Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die **Montageanleitung** für die durch den Verkäufer vorgesehene Montage **mangelhaft** ist.

Beispiel:

- *Dem von Ihnen erworbenen IKEA-Schrank ist versehentlich die Montageanleitung für das Vorgängermodell beigelegt. Sie halten sich genau an die Anleitung und beschädigen den Schrank.*

Es liegt ein Sachmangel (des Schrankes) vor. Sie haben Anspruch auf Lieferung eines neuen Schrankes. Dies gilt allerdings nicht, wenn Sie trotz der mangelhaften Montageanleitung den Schrank richtig montiert haben.

- f) Nach § 434 Abs. 3 BGB n. F. steht es einem Sachmangel gleich, wenn der Verkäufer eine **andere Sache** oder eine **zu geringe Menge** liefert.

(2) Rechte des Käufers:

Wenn ein Sachmangel oder ein Rechtsmangel vorliegt, kann der Käufer nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 BGB n. F.).

Nach § 439 Abs. 2 BGB n. F. hat der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Wenn die vom Käufer verlangte Nacherfüllung fehlschlägt, vom Verkäufer zurecht verweigert wird oder für den Käufer unzumutbar ist, kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadensersatz verlangen. Anstelle des Schadensersatzes kann der Käufer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte. Schadensersatz und Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann vom Käufer auch **neben dem Rücktritt** gefordert werden.

Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind nach § 442 BGB n. F. ausgeschlossen, wenn der Käufer bei Vertragsabschluß den Mangel kennt.

(3) Garantiehaftung (§ 443 BGB n. F.)

Neben der vorstehend erläuterten Sachmängelhaftung hat der Käufer Ansprüche aus einer vom Verkäufer **oder von einem Dritten** abgegebenen Garantie.

(4) Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 - 479 BGB n. F.)

Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer kauft. Verbraucher sind Sie dann, wenn der Kauf weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, Sie also als Privatmann handeln. Der Verbraucher wird im neuen Kaufrecht besonders geschützt. Nach § 475 Abs. 1 BGB n. F. sind alle zum Nachteil des Verbrauchers von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vertragsbestimmungen unwirksam mit Ausnahme einschränkender Regelungen für den Schadensersatzanspruch.

§ 476 BGB n. F. begründet eine Beweislastumkehr bei Sachmängeln. Wenn sich innerhalb von sechs Monaten seit Übergabe ein Sachmangel zeigt, wird **vermutet**, daß die Sache **bereits bei Gefahrübergang mangelhaft** war. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist, zum Beispiel wenn ein von Ihnen gekauftes Pferd nach fünf Monaten schwer krank wird, oder wenn bei einem von Ihnen gekauften Gebrauchtwagen nach mehreren Monaten eine Verschleißerscheinung auftritt.

Nach altem Recht mußten Sie als Käufer in allen Fällen den vollen Nachweis führen, daß ein Mangel der Kaufsache bereits bei der Übergabe der Sache vorlag.

Für diejenigen unter Ihnen, die gewerblich Waren an Verbraucher verkaufen, ist die Regelung des § 478 BGB n. F. von Bedeutung:

Wenn der Unternehmer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen mußte oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, kann der Unternehmer gegenüber **seinem Lieferanten** die Rechte nach § 437 BGB n. F. geltend machen, ohne die sonst erforderlichen Fristsetzung vornehmen zu müssen.

Nach § 478 Abs. 2 BGB n. F. kann der Unternehmer vom Lieferanten den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs.2 BGB n. F. zu tragen hatte, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war.

Zur Sicherung dieser Rückgriffsrechte des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten ist der Ablauf der Verjährung bis zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, gehemmt.